

Der Vorstand der VVST Genossenschaft erlässt folgendes

ORGANISATIONSREGLEMENT

1. *Einleitung*

1.1 *Zweck*

Das Organisationsreglement (Reglement) legt die Zuständigkeiten zur Führung der Geschäfte von VVST fest, soweit sich diese nicht aus den Genossenschaftsstatuten ergeben

1.2 *Zuständigkeit*

Der Vorstand ist gemäss Art. 16 der Statuten zuständig für den Erlass dieses Reglements.

1.3 *Definitionen*

Im Folgenden bezeichnet der Begriff **Leitung** den Leiter oder die Leiterin der VVST, der Begriff **Präsidium** den Präsidenten oder Präsidentin.

2. *Vorstand*

2.1 *Führung und Aufsicht*

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegt die Führung der Genossenschaft.

2.2 *Nicht übertragbare Kompetenzen des Vorstandes*

Neben den in Zif. 2.1 hiervor erwähnten sowie den kraft Gesetzes oder Statuten nicht delegierbaren Aufgaben verfügt der Vorstand über folgende ausschliesslichen Kompetenzen:

- a) Die Beschlussfassung über die mittel- und langfristige Strategie und Finanzplanung.
- b) Die Beschlussfassung über die Organisation des Geschäftsbetriebs und den Erlass der dazu notwendigen Reglemente.
- c) Die Beschlussfassung über das Budget.
- d) Die grundsätzliche Regelung und die Überwachung der Anlage des Gesellschaftsvermögens.
- e) Die Wahl der Leitung sowie die Beschlussfassung über die Anstellung von Mitarbeitenden der Gesellschaft in leitender Stellung und über die Besoldungsordnung für die Mitarbeitenden.
- f) Die Beschlussfassung über Geschäfte ausserhalb des Budgets, welche für den VVST Verpflichtungen in der Höhe von über CHF 100,000 (einhunderttausend) mit sich bringen. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Eingehung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Schadenfällen.
- g) Die Einberufung der Generalversammlung, die Vorberatung der Traktanden der Generalversammlung und die Antragstellung an die Generalversammlung.

- h) Die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und über die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
- i) Die Beschlussfassung über die den Gesellschaftsorganen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft auszurichtenden Vergütungen.
- j) Die Beschlussfassung über die Grundsätze des Haftpflichtversicherungs-Angebots.
- k) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

2.3 *Organisation*

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen, welche mehrheitlich Mitglieder der Genossenschaft vertreten. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, die nicht Vorstandsmitglied sein müssen.

2.4 *Sitzungen*

Der Vorstand führt regelmässig Sitzungen durch, an welchen er die anstehenden Geschäfte behandelt.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen, die Erstellung der Traktandenliste und die Vorbereitung der Geschäfte obliegen der Leitung, welche diese Verantwortung in Absprache mit dem Präsidium wahrnimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden rechtzeitig zu den Sitzungen eingeladen und über die zu behandelnden Geschäfte informiert.

Die Leitung und die Abteilungsleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Nach Bedarf können weitere Mitarbeitende der VVST oder externe BeraterInnen zur Behandlung von Geschäften beigezogen werden.

2.5 *Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Zur Fassung eines Beschlusses auf dem Zirkularweg bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

2.6 *Protokoll*

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse des Vorstandes aufzeichnet und Angaben über die wesentlichen Punkte der Beratung der Geschäfte enthält.

2.7 Ausschüsse

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte beraten, dem Vorstand dazu Bericht erstatten sowie gegebenenfalls Anträge unterbreiten.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Ausschüsse in Reglementen. Er kann den Ausschüssen ein Sekretariat zuordnen.

3. Geschäftsführung

3.1 Leitung

Der Vorstand wählt die Leitung der Genossenschaft. Unter Vorbehalt der in Zif. 2.2 erwähnten Beschränkungen überträgt der Vorstand dieser seine umfassende Geschäftsführungskompetenz.

Die Leitung schlägt zur Geschäftsführung eine geeignete Organisation vor, welche vom Vorstand zu genehmigen ist.

Der Leitung obliegt die Vorbereitung der Geschäfte, deren Abschluss in der Zuständigkeit des Vorstandes und der Generalversammlung liegen. Die Vorbereitung dieser Geschäfte erfolgt in Absprache mit dem Präsidium.

Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsführung

3.2. Verpflichtung der VVST

Die Kompetenz der Leitung und der Mitarbeitenden der VVST zur Verpflichtung der Genossenschaft ergibt sich aus dem vom Vorstand zu beschliessenden Unterschriftenreglement.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft und gilt vorbehältlich widersprechender Bestimmungen in den Statuten.

Beschluss des Vorstandes vom 17. Juni 2011

Der Präsident:

Ein Mitglied des Vorstandes: